



Antrag auf Bildung und Teilhabe

Lernförderung

Nummer der Bedarfsgemeinschaft: 08002// _____

Erstantrag Folgeantrag

A Angaben des Antragstellers/ der Antragstellerin bzw. des/ der gesetzlichen Vertreter/in des leistungsberechtigten Kindes/ Jugendlichen

Name, Vorname: _____ Geb.datum: _____
des Kindes

Straße: _____

PLZ: _____ Wohnort: _____

Name Erziehungsberechtigter: _____

Es werden Leistungen zur Lernförderung nach § 28 (5) SGB II beantragt.

B Angaben zur Schule

Die/der o.g. Schüler/in besucht

eine allgemein- oder berufsbildende Schule und **erhält keine Ausbildungsvergütung.**

Bezeichnung der Schule

Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)

Die Anlage „Bescheinigung der Schule über die Notwendigkeit der Lernförderung“ ist bitte von der Schule auszufüllen **und dem Antrag beizufügen.** Ein Bedarf kann nur berücksichtigt werden, wenn eine notwendige Lernförderung nicht bereits im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe über das Jugendamt aufgrund besonderer Fallgestaltungen (z. B. gesundheitliche Gründe) erfolgt.

Nummer der Bedarfsgemeinschaft: 08002// _____

C Ergänzende Angaben zur Lernförderung

Es werden Leistungen nach § 35a (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche) des Achten Buches Sozialgesetzbuch – SGB VIII (Kinder und Jugendhilfe) durch das zuständige Jugendamt erbracht.¹

Ja

Nein

Wurde bei o. g. Schülerin/Schüler eine Lese-Rechtschreib-Schwäche oder eine Rechenschwäche festgestellt?

Ja

Nein

Die Halbjahresinformation bzw. das letztes Jahreszeugnis vom _____
bzw. der aktuelle Notenspiegel wird dem Antrag in Kopie beigelegt.

D Angaben zum Leistungserbringer

vorliegendes Kostenangebot des Leistungserbringer in Höhe von²: _____

Hinweise

Ein Anspruch besteht frühestens ab Beginn des Monats, in dem der Antrag gestellt wird.

Für jede Person ist ein eigener Antrag zu stellen.

Lernförderung

Bei Schülerinnen und Schülern wird eine über den schulischen Angeboten ergänzende angemessene Lernförderung berücksichtigt, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen. Die Lernförderung stellt eine vorübergehende Förderung dar, die mit dem Halb- bzw. Schuljahresende beendet sein soll und in Ausnahmefällen bewilligt wird. Eine Lernförderung, die aus verhaltensbedingten Gründen für das nicht Erreichen des Lernzieles erforderlich ist, wird nicht gewährt. Der Schüler muss versetzungsgefährdet (schlechter als Note 4,0) sein oder eine dahingehende Tendenz erkennen lassen. Der Antrag auf Lernförderung kann nur mit der vollständig ausgefüllten Bescheinigung der Schule abschließend bearbeitet werden.

Ich bestätige die Richtigkeit der von mir getätigten Angaben und die Kenntnisnahme vorstehender Hinweise

Ort/Datum

Unterschrift
gesetzlicher Vertreter

Hinweise zum Datenschutz

Die Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis. Ihre Angaben werden aufgrund der §§ 60 bis 65 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) und der §§ 67, 67a, 67b, 67c Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) für die Leistungen nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB II und XII), Wohngeldgesetz (WoGG), Bundeskindergeldgesetz (BKGG) und Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhoben.

¹zutreffendes bitte ankreuzen sowie ggf. ausfüllen und in Kopie die entsprechende Rechnung/Quittung des Dritten als Nachweis beifügen.

²Kopie des Angebotes ggf. als Nachweis beifügen, falls ein Angebot schon vorliegt.